

2. Kann Heimerziehung auch dann angeordnet werden, wenn der Jugendliche die Weisung noch vor der bevorstehenden Hauptverhandlung (§ 46 JGG) erfüllt?

Heimerziehung gem. § 16 JGG ist nur dann möglich, wenn die Weisung des Gerichts tatsächlich nicht erfüllt wurde, wenn also eine Abänderung überhaupt noch möglich ist. Dabei kann es nicht darauf ankommen, ob der Jugendliche sich seit der Rechtskraft der Weisung außerordentlich „ungehorsam“ gezeigt und nur unter dem Druck der bevorstehenden Hauptverhandlung zur Erfüllung der Weisung bequemt hat.

Wie ist jedoch zu verfahren, wenn der Jugendliche zwar nach der Anordnung der Heimerziehung gem. § 16 JGG, aber noch vor ihrem tatsächlichen Beginn die ursprüngliche Weisung des Gerichts erfüllt?

Hier muß m. E. folgendes beachtet werden: Durch das Urteil des Jugendgerichts nach einer Hauptverhandlung gem. §§ 16, 46 JGG wird die ursprünglich angeordnete Erziehungsmaßnahme abgeändert. An ihre Stelle tritt die Heimerziehung. Da die ursprüngliche Weisung dann nicht mehr besteht, kann ihre Erfüllung auch grundsätzlich keinen Einfluß auf die Durchführung der Heimerziehung haben. Die nach der Urteilsverkündung erfüllte Weisung kann aber ein Grund für die Annahme sein, daß eine Abänderung der Erziehungsmaßnahme nicht notwendig war. Da nach der Anordnung der Heimerziehung gem. § 16 JGG die allgemeinen Rechtsmittel (Berufung und Protest) möglich sind, kann diese Frage im Einzelfall durch das Rechtsmittelgericht entschieden werden. Nach dem Gesetz muß ständig geprüft werden, ob die Heimerziehung noch erforderlich ist.

3. In welchen Fällen soll das Jugendgericht von der Anordnung der Heimerziehung gem. § 16 JGG Gebrauch machen?

Zu Recht wird vom Obersten Gericht in seinem Urteil vom 5. Februar 1957<sup>3</sup> sowie von Müller und von Fräbel hervorgehoben, daß nicht in allen Fällen schuldhafter Nichtbefolgung gerichtlicher Weisungen die Heimerziehung angeordnet werden muß, sondern daß erhebliche Zuwiderhandlungen vorliegen müssen. Es bleiben aber hier noch folgende Probleme:

Ist die Anordnung der Heimerziehung ein geeignetes Mittel?

In welchem Verhältnis steht die Schwere der strafbaren Handlung des Jugendlichen zu der Anordnung der Heimerziehung?

Die Anordnung der Heimerziehung ist m. E. nicht in allen möglichen Fällen als Abänderungsmaßnahme geeignet. Ungeeignet ist sie z. B. dann, wenn der Jugendliche bereits kurz vor der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres steht und aus diesem Grunde faktisch eine Heimerziehung wenig sinnvoll ist, aber auch dann, wenn die allgemeine Erziehungssituation des Jugendlichen und die strafbare Handlung außer Verhältnis zur Schwere einer Heimerziehung stehen, so z. B., wenn ein Jugendlicher einige geringfügige Diebstähle ausgeführt hatte. Das heißt: Heimerziehung darf nur dann angeordnet werden, wenn diese einschneidende Erziehungsmaßnahme geeignet und entsprechend den strafrechtlichen Prinzipien der Zurechnung von Strafen und gerichtlichen Erziehungsmaßnahmen, die ebenfalls Sanktionen unseres Staates auf die Begehung strafbarer Handlungen sind, notwendig ist. Ob ein Gericht eine Weisung abändert und gem. § 16 JGG die Heimerziehung anordnet, hängt weitgehend von der Schwere der begangenen strafbaren Handlung ab.

Fräbel vertritt die Auffassung, daß nicht in allen Fällen „die Einweisung in ein Heim für Schwererziehbare (Jugendwerkhof) zweckmäßig und erforderlich“ sei, da eine Heimeinweisung hier dem Charakter unserer Heimerziehung widerspräche. Er betont aber nur die Rolle der Erziehungsbefähigung des Jugendlichen, ohne auf das — unser gesamtes Strafrecht durchziehende — Tat-Proportionalitätsprinzip bei der Anordnung einer solch schwerwiegenden gerichtlichen Sanktion, wie es die Heimerziehung ist, einzugehen<sup>4</sup>.

Meiner Meinung nach ist die Androhung einer Heimerziehung gem. § 16 JGG in vielen Fällen geeignet, den Jugendlichen zur Erfüllung der gerichtlichen Weisungen anzuhalten. § 16 JGG unterstreicht die Autorität der vom Gericht ausgesprochenen Weisungen. Aus diesem Grunde sollten m. E. in den gesetzlich zulässigen Fällen Hinweise auf § 16 JGG in die Urteile aufgenommen werden<sup>5</sup>, was nicht ausschließt, daß nach der Urteilsverkündung durch die Gerichte und durch die Referate Jugendhilfe/Heimerziehung eine eingehende Belehrung des Jugendlichen erfolgt.

Bei der Anordnung der Heimerziehung gem. § 16 JGG werden jedoch notwendigerweise Schwierigkeiten auftreten, die sich aus dem Gesetz selbst ergeben, da die Heimerziehung in einer Reihe von Fällen nicht die notwendige und geeignete gerichtliche Erziehungsmaßnahme ist. Nach unserem Jugendgerichtsgesetz wird es manchmal nicht zu umgehen sein, daß die gesetzlich und gerichtlich ausgesprochene Androhung einer Heimeinweisung — trotz der Notwendigkeit einer staatlichen Reaktion — nicht verwirklicht werden kann.

4. Ist es erforderlich, über § 16 JGG hinaus rechtliche Zwangsmittel zur Durchsetzung gerichtlicher Weisungen gegenüber Jugendlichen einzuführen?

Jugendstaatsanwälte, Jugendrichter und Mitarbeiter der Referate Jugendhilfe/Heimerziehung stellen häufig die Frage, welche Möglichkeiten sie besitzen, um gerichtlich angeordneten Erziehungsmaßnahmen einen bestimmten Nachdruck zu verleihen, sie gegebenenfalls durchzusetzen. Es ist ein bekannter Satz der Pädagogik, daß man nur solche Maßnahmen ergreifen soll, deren Befolgung kontrolliert und gegebenenfalls durchgesetzt werden kann. Natürlich kommt es mit auf die Fähigkeiten der Jugendstaatsanwälte, Jugendrichter, der Mitarbeiter der Referate Jugendhilfe/Heimerziehung und der ehrenamtlichen Helfer sowie auf die richtige Auswahl der Erziehungsmaßnahmen an, ob ein verurteilter Jugendlicher bestimmte Weisungen befolgt oder nicht. Aber es ist auch allgemein bekannt, daß vor allem schlechte Umwelteinflüsse sich negativ auf einen Jugendlichen auswirken, also z. B. die Erfüllung bestimmter Weisungen be- bzw. verhindern können. Ein solcher Fall lag dem zitierten Urteil des Obersten Gerichts zugrunde.

Fräbel kommt auf Grund der Erfahrungen des Jugendgerichts Leipzig zu der Feststellung, daß erstens „die Fälle schuldhafter Nichterfüllung von Weisungen, die nicht durch das Eingreifen der Jugendhilfe bereinigt werden konnten, seltene Ausnahmen“ sind und daß zweitens die Zulassung rechtlicher (mittelbarer) Zwangsmittel zur Durchsetzung gerichtlicher Weisungen „nicht das allgemein vorhandene Streben unserer Jugendgerichte nach stärkerer Individualisierung der Erziehungsmaßnahmen, sondern die Tendenz zum Schematismus“ fördern würde. Fräbel ist sich aber auch durchaus bewußt, daß es Fälle „schweren Ungehorsams“ gibt, die nicht auf eine schematische Tätigkeit von Jugendgerichten zurückgeführt werden können, daß das „ohnmächtige“ Reagieren des Jugendgerichts gefährliche Schlußfolgerungen bei einigen Jugendlichen zur Folge haben kann. Diese Erwägungen von Fräbel sind keineswegs rein theoretischer Natur.

Aus der Praxis des Berliner Jugendgerichts lassen sich eine ganze Reihe schuldhafter Nichtbefolgungen gerichtlicher Weisungen berichten<sup>6</sup>. Selbstverständlich muß die überzeugende erzieherische Arbeit der Jugendgerichte, Jugendstaatsanwälte und der Referate Jugendhilfe/Heimerziehung im Vordergrund stehen; sie darf durch administrativen Zwang weder ersetzt noch „vereinfacht“ werden. Es besteht auch keine Veranlassung, einen „verzweifelten Schrei“ nach rechtlichen Zwangsmitteln auszustößen. Jedoch müssen wir uns darüber Gedanken machen, welche Möglichkeiten der zwangsweisen Durchsetzung gerichtlicher Weisungen — außer § 16 JGG — geschaffen werden sollten.

<sup>3</sup> muß, kommt auch bei Müller, Das Verbot der reformatio in peius im Jugendstrafrecht, „Beiträge zu Problemen des Strafrechts“, Berlin 1956, S. 84 ff., zum Ausdruck.

<sup>4</sup> Das ist auch die Ansicht der Berliner Jugendrichter.

<sup>5</sup> vgl. auch Gote, „Sorge um Sorgenkinder“ in „Neues Deutschland“, Ausgabe „Vorwärts“, vom 24. Februar, 7. und 14. März 1957. — Vgl. zu diesem Problem auch Hammer in „Der Schöff“ 1957 Heft 6 S. 189.

<sup>3</sup> NJ 1957 S. 153.

<sup>4</sup> Diese Außerachtlassung des Grundsatzes, daß der Schwere (Gesellschaftsgefährlichkeit) einer strafbaren Handlung die Schwere einer strafgerichtlichen Sanktion entsprechen